

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse:
Volksfreund Schneeberg.

Fernsprecher:
Schneeberg 51.
Aus 25.
Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johann-georgenstadt, Köhnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Nr. 229

Dienstag, den 2. Oktober 1900

58.

Jahrgang.

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach dem Sonntag und Feiertagen. Abonnementspreis jährlich 1 Mark 50 Pf., halbjährlich 75 Pf., im umhülltem Briefe. Die Inserate werden pro Spaltenzeile mit 10 Pf., im umhülltem Briefe die halbspaltige Zeile mit 5 Pf., die volle Spalte mit 10 Pf., Restzeilen die halbspaltige Zeile mit 5 Pf., berechnet; tabellarischer, zusammenfassender Satz nach erhöhtem Tarif.

Verl.-Betriebsstelle Nr. 2012.

Inseraten-Annahme für die am Nachmittage erscheinende Nummer bis Sonntag 11 Uhr. Eine Uebersicht für die nächstfolgende Nummer der Nummer bis an den vorerwähnten Tagen sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben. Rückständige Aufträge nur gegen Vorauszahlung. Für Rückgabe eingekannter Nummern macht sich die Redaktion nicht verantwortlich.

Abänderung der Gewerbeordnung betr.

Reichsgesetz vom 30. Juni 1900

I. Vom 1. Oktober dieses Jahres ab bedürfen **Pfandvermittler, Gefindevermittler oder Stellenvermittler** zum Betriebe ihres Geschäfts der **Erlaubnis**.

Die Gefindevermittler und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Listen der königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Listen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist. Die Gefindevermittler und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluss des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Liste mitzutheilen.

II. **Ausgeschlossen** vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind **Bruchbänder**.

III. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrath **Lohnbücher oder Arbeitszettel** vorschreiben.

In **Fabriken**, für welche solche besondere Bestimmungen nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden **minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch** einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen.

IV. Eine Abschrift der für die Beschäftigung von **Arbeiterinnen über 16 Jahren** von der königlichen Amtshauptmannschaft im einzelnen Fall erteilten **Erlaubnis** zur Beschäftigung bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen ist künftig in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle **auszuhängen**.

V. In **offenen Verkaufsstellen** und den dazu gehörenden Sälebstuben und Lageräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 10 Stunden zu gewähren. Ausnahmen: § 139d der Reichsgewerbeordnung.

VI. Von **9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens** müssen **offene Verkaufsstellen** für den geschäftlichen Verkehr **geschlossen** sein. Ausnahmen: § 139e!

Während derselben Zeit ist das **Freibieten von Waaren** auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im **Umherziehen verboten**.

Schwarzenberg, am 29. Sept. 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Ribba.

Donnerstag, den 4. Oktober 1900 Nachmittags 3 Uhr
sollen in Köhnitz 57 Stück Blauschäuben, 16 Stück wollene Hauben und 2 Stück Kleiderstoff gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Wieder samweln sich im Hotel zum Sächf. Hof.

Köhnitz, am 29. September 1900.

Der Gerichtsvollzieher beim königl. Amtsgerichte.
Jäling.

Dienstag, den 2. Oktober 1900, Vormittag 10 Uhr,
sollen im Gasthof zum Löwen in Grünhain 120 Paar Strümpfe, 10 Unterhosen, 6 Herrenhemden u. a. m. meistbietend gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung gelangen.

Schwarzenberg, am 1. Oktober 1900.

Der Gerichtsvollzieher des königl. Amtsgerichts.
Secr. Roth.

Abgaben Schneeberg betreffend.

Am 30. d. s. Monats werden die **Abföhrungsrenten** per 3. Termin d. J. und die **Einkommensteuer** per 2. Termin d. J., letztere mit einem von den beteiligten Handel- und Gewerbetreibenden zu zahlenden **Handels- und Gewerbesteuerzuschlag** von 2 Pfennigen auf die Markt des in Spalte d des Einkommensteuercatasters des laufenden Jahres eingestellten Einkommen entsprechenden Steuerbetrags, sowie ferner am 1. Oktober d. s. die **Immobilien-Brandversicherungsbeiträge** per 2. Termin d. J. fällig und sind

die **Abföhrungsrenten** bis spätestens den 10. Oktober d. s. J.,
die **Brandversicherungsbeiträge** bis spätestens den 14. Oktober d. s. J. und

die **Einkommensteuer mit Handels- und Gewerbesteuerzuschlag** bis spätestens den 20. Oktober d. s. J. bei Vermeidung des **Nach- und Zwangsversteigerungsverfahrens** an unsere Stadtsteuerannahme zu entrichten.

Schneeberg, am 27. September 1900.

Der Stadtrat.
Dr. von Bogyt.

Schantzsteuer und Wasserzinsen in Schneeberg.

Die Schantzsteuer per 2. Halbjahr 1900 und die Wasserzinsen per 4. Termin 1900

1. bis 15. Oktober 1900

unserer Stadtcassene Expedition zu bezahlen.

Schneeberg, am 27. Sept. 1900.

Der Stadtrat.
Dr. von Bogyt.

Hartenstein.

Die für hiesigen Stadt- und Gutbezirk auf das laufende Jahr ausgetretene **Schöffen- und Geschworenenliste** liegt eine Woche lang und zwar vom 2. bis mit 10. Oktober d. J. bei Unterzeichnetem zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte **Verordnungschrift** der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des D. Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des R. S. Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Stadtrat Hartenstein, am 1. Oktober 1900.

Forberg, Bürgermeister.

Anlage A.

Zu §§ 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1., Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
- 2., Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- 3., Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1., Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2., Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3., Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurück gerechnet, empfangen haben;
- 4., Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
- 5., Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1., Minister;
- 2., Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3., Reichsbeamte, welche jeberzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4., Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jeberzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5., richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6., gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7., Religionsdiener;
- 8., Volksschullehrer;
- 9., dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1., die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
- 2., der Präsident des Landesconsistoriums;
- 3., der Generaldirector der Staatsbahnen;
- 4., die Kreis- und Amtshauptleute;
- 5., die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Grünhain.

Der bisherige Lehrer Herr **Bernhard Richard Freisch** aus Auerlein ist heute von uns als **Nachschußmann** und **Schulhausmann** in Pflicht genommen worden.

Grünhain, am 29. September 1900.

Der Stadtrat.
Rünger.

Den Gottesacker in Schneeberg betr.

Das 6. Quartier (für Erwachsene) und das 4. Quartier (für ältere Kinder), beide zwischen der Gottesackermauer und dem vom Hauptthore nach dem unteren Thore führenden Wege liegend, sollen im Jahre 1901 eingegeben werden.

Einige Besuche um **Wiederlösung** einzelner Gräber sind bis zum 31. Dezember 1900 beim hiesigen Pfarramte einzureichen.

Eine Veräumlichung der angegebenen Frist zieht den Verlust dieses Rechtes nach sich Schneeberg, den 1. Juli 1900.

Der Kirchenvorstand.

Lic. th. Roth, S.

Verpachtung von Feld- und Grasnutzungen.

Die an der Staatseisenbahnlinie **Zwönitz-Scheibenberg** in den Fluren **Mühlhaid, Bernsbach, Weiersfeld** und **Grünhain** vom Eisenbahnstus erworbenen **Lehnstücke** einschließlich **Schneschutzstreifen** und die **Böschungsrassnutzungen** sollen

Freitag, den 5. Oktober d. s. J.

von vormittags 1/2 11 Uhr ab **Haltestelle Grünhain**,

und " nachmittags 1/2 5 Uhr bis " **Haltestelle Weiersfeld**

bis an den Bahnhof **Zwönitz**, " **Bernsbach**

auf 5 Jahre meistbietend und öffentlich verpachtet werden.

Die Bedingungen können vorher bei den in Frage kommenden Verkehrsstellen und in den Bahnhofsverzeichnissen eingesehen werden, auch wird die Belanatzgabe der Bedingungen an Ort und Stelle unmittelbar vor der Versteigerung erfolgen.

Chemnitz, am 28. September 1900.

Königliche Eisenbahn-Bauinspektion II.